

öffentlicher Teil:

nichtöffentlicher Teil:

Vorlage Nr.:	0738/23	Beschluss-Nr.:
Zuständigkeit:	Bürgeramt	
eingebracht durch:	Herr Schellschmidt	

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	TOP	Vertreter		Abstimmungsergebnis				Beschlussempfehlung
			gew.	anw.	ja	nein	enth.	ausg.	
Gemeindevertretung	13.07.2023	06.01	11	10	9	1	0	0	

Beratung und Beschlussfassung -

Vertreterbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheides gem. § 20 KV M-V (hier: Standortfrage des gepl. Gemeindezentrums Mönchgut)

Sachvortrag/Begründung:

Die Gemeinde Ostseebad Mönchgut plant aktuell ein Gemeindezentrum am Standort gegenüber der Grundschule Mönchgut im Ort Gager/Groß Zicker („Gagerkreuzung“).

Das Vorhaben „Gemeindezentrum“ soll ein kommunales und touristisches Dienstleistungszentrum abbilden. Damit entfallen die Altstandorte teilweise. An den Standorten „Feuerwehr Thiessow“, „Feuerwehr Groß Zicker“ und „Kurverwaltung/Tourist-Info Gager“ soll Wohnraum entwickelt werden. Der Standort „Kurverwaltung und Bauhof Middelhagen“ soll als Tourist-Information weitergenutzt werden.

Damit werden am Standort „Gemeindezentrum“ eine neue gemeinsame Feuerwehr für die Orte Thiessow und Groß Zicker, die Kurverwaltung mit Bauhof und eine Arztpraxis entwickelt. Änderungen bleiben vorbehalten.

Der Gemeindevertreter Herr Masuch reichte am 20.06.2023 fristgerecht per Mail einen Antrag zur Beratung über einen Grundsatzbeschluss zu einem Vertreterbegehren ein (vgl. Sitzung v. 29.06.2023). Mit dem Grundsatzbeschluss zum Vertreterbegehren wurde das Amt Mönchgut-Granitz beauftragt, die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, die untere Rechtsaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen und den entsprechenden Beschluss zum Vertreterbegehren zur nächsten Sitzung vorzubereiten. Dieser Beschluss wird mit dieser Sitzungsvorlage eingereicht.

Ein Bürgerentscheid würde der Gemeinde Ostseebad Mönchgut gemäß vergangener Erfahrungswerte etwa 4.000 € kosten. Da keine Mittel im Haushalt eingeplant sind, ist eine Deckungsquelle/Haushaltsstelle zu benennen.

Stellungnahme des zuständigen Sachgebietes unter rechtlich und fachlich abgesicherter Prüfung gemäß § 127 Abs. 1 Satz 1 KV M-V:

Bürgerentscheid § 20 Abs. 1 KV M-V: Wichtige Entscheidungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises können statt durch Beschluss der Gemeindevertretung durch die Bürgerinnen und Bürger selbst getroffen werden (Bürgerentscheid). Ein Bürgerentscheid oder ein Beschluss nach Absatz 5 Satz 5 kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid geändert oder aufgehoben werden.

„Die Gemeindebürger entscheiden anstelle der gewählten Gemeindevertretung über eine gewichtige Gemeindeangelegenheit in geheimer Abstimmung.“

Vertreterbegehren:

Gemäß § 20 Abs. 3 KV M-V kann die Gemeindevertretung im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde mit der Mehrheit aller Mitglieder die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließen (Vertreterbegehren). „Mit diesem Instrument gibt die Gemeindevertretung die Entscheidung an die Bürger ab. Dies liegt im Ermessen der Gemeindevertretung

Daraus ergeben sich nachfolgende materielle Voraussetzungen:

1. wichtige Angelegenheit im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde und Organkompetenz der Gemeindevertretung:

Eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises ist gemäß § 2 Abs. 2 KV M-V die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung von u.a. Belange der Umwelt und des Naturschutzes, die Bauleitplanung, die Entwicklung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen Lebens und die gesundheitliche und soziale Betreuung. Im Rahmen der aktuellen Planungen ist mit dem Bau des Gemeindezentrums ein Komplex mit Sitz der Kurverwaltung sowie des dazugehörigen Bauhofes, eine Arztpraxis und ein Vereins- und Veranstaltungsraum geplant. Unter diesen Gesichtspunkten und im Zusammenhang, dass hierbei eine Bauleitplanung durchgeführt wird und damit in Natur und Umwelt eingegriffen werden soll, handelt es sich um eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises. Auch die Tatsache, dass mit dem Bürgerentscheid über den Standort bzw. die Zentralisierung bestimmt werden soll, spricht nicht gegen das Vorgenannte.

Die Angelegenheit ist wichtig, soweit sie nach § 22 Abs. 2 in die Organkompetenz der Gemeindevertretung fällt, also solche, die auf Grund ihrer politischen Bedeutung, wirtschaftlichen Auswirkungen oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind. Beim geplanten Gemeindezentrum handelt es sich um eine Angelegenheit, die als Bedürfnis bzw. Interesse in der örtlichen Gemeinschaft wurzelt und einen spezifischen Bezug auf das Zusammenleben der Einwohnerinnen und Einwohner hat.

Diese Entscheidung darf weiterhin innergemeindlich nicht anders als der Gemeindevertretung zugeordnet sein. Da sowohl gesetzlich bzw. satzungsrechtlich weder noch durch Beschluss eine Aufgabenübertragung zu dieser Angelegenheit stattgefunden hat, ist eine innergemeindliche Zuordnung zu anderen Stellen als der Gemeindevertretung ausgeschlossen.

Zudem muss selbst die Entscheidung durch die Bürger wichtig sein, also einen bedeutenden Einfluss auf die Angelegenheit haben. Die Entscheidung ist insofern wichtig, dass die Bürger über den Standort bzw. die Zentralisierung der Infrastruktur entscheiden und damit der grundsätzliche Charakter des Vorhabens betroffen ist.

Durch das Vorliegen der Organkompetenz bei der Gemeindevertretung und den nicht unwesentlichen Einfluss der Entscheidung durch die Bürger auf die Angelegenheit, ist sie auch wichtig.

2. kein Ausschluss des Bürgerentscheides durch Negativ-Katalog:

Gemäß § 20 Abs. 2 KV M-V findet ein Bürgerentscheid zu bestimmten Fallgruppen nicht statt (Negativ-Katalog). In Frage käme hier Nr. 4, nach der solche Entscheide u.a. über die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen unzulässig sind.

Das Vorhaben „Gemeindezentrum Mönchgut“ befindet sich zum derzeitigen Stand in der Planung. In diesem Verfahren wurden sowohl allg. architektonische und finanzielle Planungen zum Gebäude selbst als auch Planungen über die Aufstellung eines Bebauungsplanes (und Flächennutzungsplan) vorgenommen. Der Bürgerentscheid soll die Frage des Standortes bzw. die Art des Vorhabens in Bezug auf eine Zentralisierung oder Dezentralisierung klären. Je nach Standort ist somit evtl. ein B-Plan notwendig. Ein solcher ist jedoch nicht im Fall des Bürgerentscheides wesentlicher Punkt, da vorerst der Standort als Grundlage für weitere Planungen entschieden werden soll.

Somit ist ein grundsätzlicher Ausschluss des Bürgerentscheides an dieser Stelle nicht gegeben.

Daneben bestehen weiterhin folgende formelle Voraussetzungen:

1. Beschluss der Gemeindevertretung mit Mehrheit aller Mitglieder:

Gemäß § 20 Abs. 3 KV M-V ist die Durchführung eines Bürgerentscheides durch Vertreterbegehren mit der Mehrheit aller Mitglieder zu beschließen (absolute Mehrheit). Die Mehrheit aller Mitglieder ist erreicht, wenn bezugnehmend auf die Gemeindevertretung Ostseebad Mönchgut mindestens 6 von 11 Mitglieder für die Durchführung stimmen.

2. Zeitpunkt des Bürgerentscheides:

Gemäß § 20 Abs. 3 KV M-V i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 3 KV-DVO M-V ist mit der Beschlussfassung auch der Zeitpunkt des Bürgerentscheides zu bestimmen. Sofern eine reine Briefabstimmung oder ein Bürgerentscheid im Rahmen einer Einwohnerversammlung nicht gewünscht wird, findet der Bürgerentscheid an einem Sonntag in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt. Gleiches gilt auch, wenn eine Abstimmung in Abstimmungsräumen mit verbundener Briefabstimmung stattfindet. Das Datum ist von der Gemeindevertretung zu bestimmen.

Abstimmung in Abstimmungsräumen: Die Abstimmung erfolgt ähnlich, wie bei den bekannten Wahlverfahren. Es sind Abstimmungsvorstände für jeden Stimmbezirk zu bilden. Die Bekanntmachung erfolgt per Aushang und im Internet, ohne Versendung von Wahlbenachrichtigungen. Die hierfür anfallenden Kosten werden wie o.g. auf 4.000 € geschätzt.

reine Briefabstimmung: Es werden allen Stimmberechtigten die Briefabstimmungsunterlagen unaufgefordert zugesandt. Die Bekanntmachung erfolgt per Aushang und im Internet, ohne Versendung von Wahlbenachrichtigungen. Dieses Verfahren erhöht möglicherweise die Wahlbeteiligung. Voraussichtlich werden bei einer reinen Briefabstimmung vergleichbare Kosten, wie bei einer Abstimmung in Abstimmungsräumen, anfallen. Der Verwaltungsaufwand für eine reine Briefabstimmung ist vermutlich geringer als bei den anderen Varianten.

Einwohnerversammlung: In Gemeinden bis zu 3000 Einwohnern ist ein Bürgerentscheid im Rahmen einer Einwohnerversammlung möglich. Dazu werden den Stimmberechtigten Stimmkarten ausgegeben. Die Durchführung erfolgt in offener Abstimmung. Hierbei ist die Frage nach der Örtlichkeit problematisch, da bei einer durchschnittlichen Wahlbeteiligung von 60 % - 70 % etwa 800 Bürger in einer Örtlichkeit versammelt werden müssten. Auch hier erfolgt die Bekanntmachung per Aushang und im Internet. Es werden keine Wahlbenachrichtigungen versendet. Die anfallenden Kosten könnten hierbei geringer ausfallen, jedoch ist ein planbarer Ansatz auf Grund fehlender Erfahrungswerte nicht geringer als 4.000 € anzusetzen.

Abstimmung in Abstimmungsräumen mit verbundener Briefabstimmung:

Gemäß § 17 Abs. 1 KV-DVO M-V entscheidet die Gemeindevertretung darüber, wenn der Bürgerentscheid nicht zusammen mit einer anderen Wahl stattfindet, ob auch eine Briefabstimmung ermöglicht wird. Das heißt, dass sowohl eine Abstimmung in Abstimmungsräumen (siehe oben) zusammen mit einer Briefabstimmung (ohne unaufgeforderter Zusendung der Unterlagen / Zusendung nur auf Antrag) möglich ist.

Gemäß § 16 KV-DVO M-V finden für das Vertreterbegehren die Regelungen des § 14 Abs. 1 und 3 KV-DVO M-V und § 15 Abs. 1 S. 2 bis 4 KV-DVO M-V Anwendung. Diese werden im Weiteren erläutert:

3. Fragestellung:

Gemäß § 20 Abs. 3 KV M-V i.V.m. § 14 Abs. 1 KV-DVO M-V ist die durch ein Bürgerbegehren zu stellende Frage mit folgenden Kriterien verbunden:

- sie muss mit ja oder nein beantwortet werden können
- das Ziel muss eindeutig zum Ausdruck gebracht werden
- sie darf freie und sachliche Willensbildung nicht gefährden
- inhaltlich zusammengehörende Teilbereiche können zusammengefasst werden

- Formulierung einer einheitlichen Abstimmungsfrage
- Kopplungsverbot mehrerer Vertreterbegehren

In Absprache mit dem Bürgermeister und seinen Stellvertretern wurde folgende Fragestellung für den Bürgerentscheid formuliert:

„Soll der neue kommunale und touristische Dienstleistungskomplex (Gemeindezentrum, Kurverwaltung mit Wirtschaftshof, neuer zweiter Feuerwehr und Arztpraxis) am zentralen Standort an der Boddenstraße gegenüber der Grundschule Mönchgut als Ersatz für die Altstandorte errichtet werden?“

Diese Fragestellung erfüllt die o.g. Kriterien und ist somit zulässig.

4. Kostendeckungsvorschlag:

Gemäß § 14 Abs. 3 KV-DVO M-V muss durch einen Kostendeckungsvorschlag die voraussichtlich zu erwartende Kostenhöhe aufgezeigt werden. Der Kostendeckungsvorschlag besteht aus zwei Elementen, der Kostenangabe und dem Deckungsvorschlag. Es genügt eine überschlägige Schätzung, wozu auch die Betriebs- und Folgekosten zählen. Weiteres zum Kostendeckungsvorschlag ist der Stellungnahme zu den haushaltsrechtlichen Auswirkungen zu entnehmen (siehe unten).

Die „Demokratiekosten“, die durch den Bürgerentscheid entstehen, dürfen die Abstimmung nicht verhindern. Wie o.g. werden diese mit 4.000 € veranschlagt.

5. Benehmen/Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde:

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 2-4 KV-DVO M-V ist rechtzeitig vor der Entscheidung der Gemeindevertretung die Beschlussvorlage der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden. Diese prüft hinsichtlich des Inhalts sowie der formellen Voraussetzungen. Die Rechtsaufsichtsbehörde wurde bereits im Verfahren zum Grundsatzbeschluss erstmalig am 21.06.2023 telefonisch in Kenntnis gesetzt. Zu dieser Beschlussvorlage wurde die Rechtsaufsicht am 05.07.2023 ins Benehmen gesetzt. Die Rechtsaufsichtsbehörde gab hierzu eine Stellungnahme ab. Die Anmerkungen wurden in Absprache mit dem Bürgermeister in die Vorlage eingearbeitet. Die Herstellung des Benehmens erfolgte durch die Rechtsaufsicht am 12.07.2023 (siehe Anlage).

Die Rechtsaufsichtsbehörde ist über die Entscheidung der Gemeindevertretung unverzüglich zu unterrichten.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein Bürgerentscheid zur Standortfrage/Zentralisierung bzw. Dezentralisierung durch Vertreterbegehren sowohl **materiell als auch formell als zulässig** zu betrachten ist. Gemäß vorgenannter Sach- und Rechtslage hat die Gemeindevertretung das Vertreterbegehren mit folgenden Inhalten und mit der Mehrheit aller Mitglieder zu beschließen:

- Art der Abstimmung (Abstimmung in Abstimmungsräumen, im Rahmen einer Einwohnerversammlung oder als reine Briefabstimmung,)
- Zeitpunkt des Bürgerentscheides
- Fragestellung

Bekanntmachungen:

Den durch die Gemeindevertretung bestimmten Zeitpunkt des Bürgerentscheides, die zu entscheidende Frage, die Art der Durchführung, den Abstimmungszeitraum sowie die Voraussetzungen für die Stimmberechtigungen und die Stimmabgabe macht die Gemeinde frühestens sechs und spätestens zwei Wochen vor dem Beginn des Bürgerentscheides öffentlich bekannt.

Neben diesen wesentlichen Inhalten hat die Gemeindevertretung weiterhin über folgende Formalitäten zu entscheiden:

- Übertragung der Abstimmungsleitung auf die Wahlleitung des Amtes
- Bildung der Stimmbezirke

Diese Punkte werden mit dem u.a. Beschlussvorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Übertragung der Abstimmungsleitung auf die Wahlleitung des Amtes:

Gemäß § 17 Abs. 5 KV-DVO M-V kann die Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde durch Beschluss die Aufgaben der Abstimmungsleitung auf die Wahlleitung beim Amt übertragen. Einen ähnlichen Beschluss bzgl. der Übertragung der Aufgaben der Wahlleitung und der Bildung des Wahlausschusses hat die Gemeindevertretung Ostseebad Mönchgut am 29.06.2023 gemäß § 1 Abs. 2 LKWO M-V insgesamt auf das Amt übertragen.

Somit übernimmt das Amt Mönchgut-Granitz die Aufgaben der Gemeindevahlleitung der Gemeinde Ostseebad Mönchgut und die Bildung eines Wahlausschusses für die Gemeinde Ostseebad Mönchgut. Gleiches kann mit einem Beschluss über die Abstimmungsleitung für den Bürgerentscheid erfolgen.

Bildung der Stimmbezirke:

Gemäß § 17 Abs. 4 KV-DVO M-V bilden Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern mindestens einen Stimmbezirk. Diese sind vergleichbar mit den Wahlbezirken, welche bei Wahlen eingerichtet werden.

Bislang hat die Gemeinde Ostseebad Mönchgut für die Wahlen drei Stimmbezirke gebildet (Middelhagen, Gager, Thiessow). Dies hat sich in der Durchführung bewährt.

Sollte sich die Gemeindevertretung für eine reine Briefwahl entscheiden wird die Bildung eines gesamten Stimmbezirkes empfohlen. Sollte sich die Gemeindevertretung für eine Abstimmung in Abstimmungsräumen mit verbundener Briefwahl entscheiden wird die Bildung von den drei o.g. Stimmbezirken sowohl eines Briefabstimmungsbezirkes für die gesamte Gemeinde empfohlen.

Gez. H. Schellschmidt

Unterschrift Sachgebiet

Stellungnahme des Amtes zu haushaltsrechtlichen Auswirkungen gem. § 31 Abs. 2 KV M-V, wenn der Haushalt der Gemeinde berührt wird:

Der o.a. Sachverhalt berührt den Haushalt der Gemeinde Ostseebad Mönchgut. Die voraussichtlichen Aufwendungen/Auszahlungen für den zu beschließenden Bürgerentscheid wurden i.H.v. 4,0 T€ veranschlagt. Die notwendigen haushaltsrechtlichen Mittel wurden in der Haushaltsplanung 2023 nicht berücksichtigt. Die Haushaltssatzung 2023 ist bereits zum 13.05.2023 in Kraft getreten.

Gemäß § 48 KV M-V i.V.m. § 7 Abs. 1 Hauptsatzung werden die Wertgrenzen zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nicht überschritten.

Die Deckung erfolgt gem. § 14 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilergebnishaushaltes 11.00 (siehe Deckungskreis 52313.40001).

Gemäß § 16 i.V.m. § 14 Abs. 3 KV DVO muss entsprechend des Bürgerbegehrens auch das Vertreterbegehren einen Kostendeckungsvorschlag für die zu entscheidende Maßnahme enthalten.

Aufgrund der vorliegenden Kostenschätzung vom 11.07.2023 entfällt eine Gesamtsumme auf die Maßnahme i.H.v. 11.756,4 TEuro. In Abhängigkeit einer möglichen Förderung (Rechenbeispiel mit einer 60%igen Förderung) besteht für die Gemeinde ein Eigenanteil, der über die Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden muss. Die Gemeinde plant aktuell mit einem Kreditvolumen i.H.v. ca. 3.805,9 TEuro. In Anlehnung an die Abfrage einer Zinsindikation aus dem Mai dieses Jahres setzt das Fachamt Finanzen einen Zinssatz von 3,5 % an.

Bei einer möglichen Laufzeit von 50 Jahren ergibt sich ein jährlicher Schuldendienst i.H.v. 161,5 T€ für die Gemeinde. Aufgrund der gesicherten Leistungsfähigkeit sowie der positiven Vorträge aus Haushaltsvorjahren ist die Gemeinde Mönchgut derzeit in der Lage, den Schuldendienst über den

Finanzplanungszeitraum hinaus zu finanzieren. Eine Darstellung der Finanzierung des Schuldendienstes über den komplette Abschreibungszeitraum ist aktuell nicht möglich und erfordert in den Folgejahren eine entsprechende jährliche Anpassung der finanzwirtschaftlichen Situation der Gemeinde.

Mit einer Förderquote von 60% wurde eine geringe Förderung angesetzt. Ziel der Gemeinde und der Amtsverwaltung ist es, verschiedene Teilbereiche fördern zu lassen (z.B. FFW=SBZ, Bauhof/KV=Mittel Tourismus, Arztpraxis=Mittel ländlicher Raum) und folglich den Eigenanteil erheblich zu reduzieren. Eine Durchführung der Maßnahme ohne etwaige Förderung bzw. mit einem geringeren Fördersatz als dem bisher angesetzten, ist nicht darstellbar.

Des Weiteren entstehen durch den Neubau des Gemeindezentrums mehrere Entscheidungsspielräume, durch die die Gemeinde weitere Einsparpotentiale über den Finanzplanungszeitraum hinaus erzielen kann. Hierbei muss das Hauptaugenmerk auf der Verringerung der dezentralen Alt-Standorte liegen, um im Bereich der jährlichen Folgekosten eine Reduzierung im Vergleich zu Haushaltsvorjahren zu erlangen. Sie wäre somit in der Lage, auf etwaige Deckungslücken eigenständig zu reagieren.

gez. Wanke

Unterschrift Finanzen

Rechtsgrundlage: § 20 KV M-V, §§ 14 - 18 KV-DVO M-V

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

ohne

Beschlussempfehlung der Gemeindevertretung:

„Die Gemeindevertretung Ostseebad Mönchgut beschließt gemäß § 20 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V die Durchführung eines Bürgerentscheides durch Vertreterbegehren. Es werden dazu folgende Festlegungen getroffen:

1. Die Abstimmungsleitung gemäß § 17 Abs. 5 KV-DVO M-V wird auf die Wahlleitung des Amtes Mönchgut-Granitz übertragen. Diese bildet dann den Abstimmungsausschuss und beruft die Abstimmungsvorstände. Weiterhin wird der Abstimmungsleitung die Bestimmung der technischen bzw. organisatorischen Vorkehrungen gem. § 18. Abs. 5 KV-DVO M-V (Briefabstimmung) übertragen.
2. Mit dem Bürgerentscheid wird folgende zu entscheidende Frage zur Abstimmung gestellt: „Soll der neue kommunale und touristische Dienstleistungskomplex (Gemeindezentrum, Kurverwaltung mit Wirtschaftshof, neuer zweiter Feuerwehr und Arztpraxis) am zentralen Standort an der Boddenstraße gegenüber der Grundschule Mönchgut als Ersatz für die Altstandorte errichtet werden?“
3. Der Entscheid findet am Donnerstag, 04.01.2024 in der Zeit bis 18:00 Uhr im Rahmen einer reinen Briefabstimmung statt. Die Briefabstimmungsunterlagen werden den Abstimmungsberechtigten unaufgefordert zugesendet.
4. Für diese Abstimmung wird gemäß § 17 Abs. 4 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung M-V (KV-DVO M-V) ein Briefabstimmungsbezirk für die gesamte Gemeinde Ostseebad Mönchgut gebildet:
5. Da im Gemeindehaushalt 2023 keine Planansätze für Wahlen/Abstimmungen eingeplant wurden, erfolgt gemäß haushaltsrechtlicher Vorschriften (siehe § 14 GemHVO-Doppik) die Deckung innerhalb des Deckungskreises 52313.40001. Die voraussichtlichen Kosten für einen Bürgerentscheid

belaufen sich auf 4.000 €. Für den Gemeindehaushalt 2024 sind die weiterhin anfallenden Kosten einzuplanen.

6. Die Stellungnahme der Rechtsaufsicht wird zur Kenntnis genommen. Es wird festgestellt, dass das Benehmen mit der Rechtsaufsicht hergestellt wurde."

Gez. H. Schellschmidt
Unterschrift Amtsleiter

./.
Unterschrift Sachbearbeiter/in

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Mönchgut
Der Bürgermeister
Herrn Dr. Detlef Besch
über das Amt Mönchgut-Granitz
Göhrener Weg 1
18586 Ostseebad Baabe

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 03.02.01.01 (Aktenzeichen)
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: 03 Kommunalaufsicht
Fachgebiet / Team: Allg. Kommunalaufsicht
Auskunft erteilt: Juliane Rebschläger
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
Stralsund

Zimmer: 102
Telefon: 03831 357-1292
Fax: 03831 357-441290
E-Mail: Juliane.Rebschlaeger@lk-vr.de

Datum: 12. Juli 2023

Vertreterbegehren - Benehmen gemäß § 20 Abs. 3 KV M-V

Sehr geehrter Herr Dr. Besch,

die Gemeinde Ostseebad Mönchgut beabsichtigt laut Grundsatzbeschluss-Nr. 435-31/23 vom 29. Juni 2023 einen Bürgerentscheid gemäß § 20 KV M-V zur Standortfrage des geplanten Gemeindezentrums Mönchgut durchzuführen und beauftragte die Verwaltung eine entsprechende Beschlussvorlage zu erarbeiten und die Rechtsaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen.

Gemäß § 20 Abs. 3 KV M-V kann die Gemeindevertretung im Benehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde und mit der Mehrheit aller Mitglieder die Durchführung eines Bürgerentscheides beschließen (Vertreterbegehren).

Mit E-Mail vom 5. Juli 2023 übersandte das Amt Mönchgut-Granitz die Beschlussvorlage zum Vertreterbegehren an die untere Rechtsaufsichtsbehörde und bat um Herstellung des Benehmens. Gegen die vorliegende Beschlussvorlage zur Durchführung eines Bürgerentscheids per Briefwahl zur Frage:

„Soll der neue kommunale und touristische Dienstleistungskomplex (Gemeindezentrum, Kurverwaltung mit Wirtschaftshof, neuer zweiter Feuerwehr und Arztpraxis) am zentralen Standort an der Boddenstraße gegenüber der Grundschule Mönchgut als Ersatz für die Altstandorte errichtet werden?“

bestehen keine rechtsaufsichtlichen Bedenken. Das Benehmen gemäß § 20 Abs. 3 KV M-V ist hergestellt.

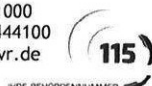
Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Juliane Rebschläger

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Beschlussgremium	Vorlage-Nr.	Datum der Sitzung	Top	öffentlich	nichtöffentlich
Auszug	0456/23	29.06.2023	06.05	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
		gesetzlich gewählte Vertreter			11
		abzüglich unbesetztes Mandat			0
Vorlagennummer	0735/23	anwesende Vertreter			9

Beratung und Beschlussfassung - Grundsatzbeschluss über ein Vertreterbegehren zur Durchführung eines Bürgerentscheides gemäß § 20 KV M-V (hier: Standortfrage des geplanten Gemeindezentrums Mönchgut) (Antrag des Gemeindevertreters D. Masuch)

Beschluss:

„Die Gemeindevertretung Ostseebad Mönchgut beschließt den Grundsatzbeschluss zur Durchführung eines Bürgerentscheides zur Angelegenheit „Gemeindezentrum Mönchgut“ in Anlehnung an den § 20 Abs. 3 KV M-V.

Das Amt Mönchgut-Granitz wird beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen für den Beschluss zum Vertreterbegehren zu treffen. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde ist entsprechend ins Benehmen zu setzen.

Die Gemeindevertretung beabsichtigt das Vertreterbegehren am 13.07.2023 zu beschließen. Der Sitzungstermin ist durch das Bürgeramt einzuplanen.“

Beschlossen mit dem Ergebnis:			Ergebnisprotokoll vom: 29.06.2023
ja	nein	Enthaltungen	
9	0	0	Seite: 8
Beschluss Nr.: 435-31/23			Datum: 30.06.2023 JV

Bemerkung: Gemäß § 24 (1) der gültigen Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ist kein Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Unterschrift / Siegel:

